



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, 24. März 2020

Werkstattjahr 2020/21

Programmaufruf:¹

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) ein einheitliches Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und Studium implementiert. Die verschiedenen Angebote im Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung sollen der Realisierung einer verbindlichen Ausbildungsperspektive und zugleich der Sicherstellung des Fachkräftenachwuchses dienen. Das Werkstattjahr ist als niedrighschwelliges Berufsvorbereitungsprogramm in den Übergangsangeboten etabliert und richtet sich an noch nicht ausbildungsreife Jugendliche. Im Werkstattjahr werden berufliche Qualifizierung mit praktischer, produktiver Arbeit und betrieblichen Praxisphasen verbunden. Das Werkstattjahr wird für das Maßnahmejahr 2020/21 (inklusive einer Option für das Maßnahmejahr 2021/22) fortgeführt.

Zielgruppe des Werkstattjahres

Zielgruppe des Programms sind junge Menschen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III mit fehlender Ausbildungsreife/Berufseignung und multiplen Problemlagen, für die ein Standardangebot der Berufsvorbereitung, wie z. B. die Vollzeit-Ausbildungsvorbereitungsklassen der Berufskollegs oder die Förderangebote Einstiegsqualifizierung (EQ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nicht in Frage kommen, die aber eine erkennbare Arbeits- und Lernbereitschaft zeigen und die bei Eintritt in die Maßnahme idealerweise das Lebensalter von 19 Jahren noch nicht erreicht haben. Das Werkstattjahr führt die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt heran, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Jugendliche Geflüchtete können bei Vorliegen ausreichender allgemeiner Deutschsprachkenntnisse zugewiesen werden. Die Prüfung und Entscheidung dazu obliegt der zuweisenden Stelle des jeweiligen Rechtskreises.

¹ <https://www.mags.nrw/esf-aufrufe>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ziel des Werkstattjahres

Ziel des Werkstattjahrs im Rahmen einer Kofinanzierung durch BvB-Pro ist, dass die geförderten Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme die Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung oder (nachrangig) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlangen.

Für die Werkstattjahr-Maßnahmen mit einer Maßnahmefinanzierung durch den Rechtskreis SGB II (Jobcenter g.E. und zKT) ist das Ziel mit der „Allgemeinen Heranführung an den Arbeitsmarkt“ im Sinne der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung) vom 7. Juni 2017 ausdrücklich weiter gefasst. Aufgrund des sehr niedrighschwelligigen Zugangs und des begrenzten aktuellen Leistungsvermögens der Zielgruppe können, je nach individuellem Leistungsvermögen der/des Jugendlichen, auch die Aufnahme einer Anschlussmaßnahme der AA/Jobcenter oder der Erwerb eines Schulabschlusses das Maßnahmeziel darstellen.

Laufzeit der Maßnahme

Förder- und Durchführungszeitraum des Programms ist: 01.09.2020 bis 31.08.2021. Eine Optionsziehung für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 ist möglich. Die Optionsziehung steht dabei unter Vorbehalt.

Beschreibung des Fördergegenstands

Gefördert wird die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) zugewiesenen Teilnehmenden.

Gefördert wird eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden bei der Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) oder den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) zugewiesenen Teilnehmenden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme

Der Personalschlüssel für die Maßnahme soll 1 Fachkraft pro 6 Teilnehmenden betragen. Der Kurs sollte in der Regel zumindest 12 Teilnehmerplätze aufweisen. Wesentliche Voraussetzung für den Maßnahmeerfolg ist der Einsatz von fachlich qualifiziertem und erfahrenem Personal. Das pädagogische Fachpersonal sollte in der Regel aus Sozialpädagogen/Sozialarbeitern oder Diplom-Pädagogen (in der Regel B.A. oder höherwertiger Abschluss) bestehen, die fachliche Anleitung sollte in der Regel durch fachlich qualifizierte Ausbilder (Facharbeiter mit Ausbildereignung oder höherwertiger Qualifikation) erfolgen.

Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen der im Programmaufruf definierten Zielgruppe entsprechen. Die Auswahl und Zuweisung erfolgt über die zuweisenden Stellen im Werkstattjahr: Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie Jobcenter.

Die Zuweisungsdauer beträgt in der Regel 12 Monate. Um einen laufenden Maßnahme-Einstieg zu gewährleisten sowie den individuellen Förderbedarfen der Jugendlichen zu entsprechen, kann die Zuweisungsdauer nach Maßgabe der zuweisenden Stelle verkürzt oder verlängert werden.

Die Schulpflicht der Sekundarstufe II gemäß § 38 SchulG NRW soll dadurch erfüllt werden, dass die Teilnehmenden wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden Unterricht im Berufskolleg erhalten. Wenn sie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erhalten sollen, gelten höhere Anforderungen, u. a. ein Unterrichtsumfang von 14 Wochenstunden. Das bedeutet, dass die schulpflichtigen Jugendlichen an 2 Wochentagen Unterricht im Berufskolleg erhalten, den sie im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit absolvieren sollen.

Um einen Lerntransfer zwischen schulischen Lerninhalten und der praktischen Umsetzung zu ermöglichen, sollte das Fachpersonal in die Beschulung eingebunden werden. Durch die Beschulung der teilnehmenden Jugendlichen frei werdende Zeitkontingente der pädagogischen Fachkräfte und Anleiter sollen zur sinnvollen Vor- und Nachbereitung von Maßnahmeinhalten genutzt werden.



Betriebliche Praxisphasen

Durch die Verknüpfung betrieblicher Praxisphasen mit trägergestützten Phasen der Verbindung von Arbeiten und Lernen soll eine enge Anbindung an die betriebliche Echtsituation erfolgen, u.a. mit dem Ziel, durch Klebe-Effekte den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen.

In Maßnahmen des Rechtskreises SGB III soll sich gemäß des Fachkonzepts BvB-pro die Dauer betrieblicher Praxisphasen an den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten orientieren und mindestens vier Wochen betragen, jedoch die Hälfte der individuellen Förderdauer nicht überschreiten. Durch eine sinnvolle Verknüpfung der trägergestützten Lernphasen mit betrieblichen Praxisphasen soll die Entwicklung der Ausbildungsreife der Jugendlichen gefördert werden.

In Maßnahmen des Rechtskreises SGB II soll sich die Dauer betrieblicher Praxisphasen an den Vorgaben des § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III bemessen sowie am individuellen Leistungsvermögen der Jugendlichen, mit dem Ziel die Betriebsreife der Jugendlichen zu fördern. Die Dauer der Praxisphasen soll analog die Maximalzeit der Hälfte der individuellen Förderdauer nicht übersteigen.

Die pädagogischen Fachkräfte bzw. Anleiter sollten während der betrieblichen Praxisphasen mit den Jugendlichen sowie den Betrieben in Kontakt stehen und notwendige Betreuung bzw. Begleitung umsetzen.

Leistungsprämie

Es wird zudem eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden gewährt. Sie dient dem Zweck, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzuerkennen und zu befördern. Im Sinne dieser Zweckbestimmung dient die Leistungsprämie als pädagogisches Instrument.

Sofern der Teilnehmer seit wenigstens zwei Monaten in der Maßnahme ist, erhält er eine Beurteilung. Die Beurteilungen finden im Dezember, März, Juni und September eines Jahres statt. Die Beurteilung sollte in der Regel auf einem kompetenzbasierten Beurteilungsgespräch zwischen dem Teilnehmenden und der pädagogischen Fachkraft bzw. Fachanleiter beruhen, welches sich typischerweise an den drei folgenden Kategorien orientiert:

1. Personale Kompetenzen
2. Soziale Kompetenzen



3. Fachlich-methodische Kompetenzen

Für eine kompetenzbasierte Beurteilung mit dem Ergebnis „gut“ wird eine Leistungsprämie in Höhe von 300€ gewährt.

Für eine kompetenzbasierte Beurteilung, die nicht mit dem Ergebnis „gut“ bewertet wird, wird keine Leistungsprämie gewährt.

Fristen:

Auf Basis des Programmaufrufs senden die Träger (oder der federführende Träger eines Trägerzusammenschlusses) ihre Kurzkonzepte, nach Gebietskörperschaften, Losen der Vergabeverfahren der Sozialleistungsträger und Rechtskreisen differenziert, bis zum **24.04.2020** an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW,

Mailadresse: werkstattjahr@mags.nrw.de

Die interessierten Träger werden gebeten, sowohl die Platzzahlen als auch die Lose bzw. Sozialleistungsträger des betreffenden Rechtskreises möglichst exakt zu benennen, um eine Zuordnung zu den Vergabeverfahren der Agenturen für Arbeit und Jobcenter zu ermöglichen.

Das MAGS erteilt den interessierten Trägern im Rechtskreis SGB III eine Kofinanzierungszusage über die Finanzierung der Maßnahme sowie der Leistungsprämie, vorbehaltlich der Zuschlagerteilung im Rahmen der Vergabeverfahren der Agenturen für Arbeit. Das MAGS erteilt den interessierten Trägern im Rechtskreis SGB II eine Kofinanzierungszusage über die Finanzierung der Leistungsprämie, vorbehaltlich der Zuschlagerteilung im Rahmen der Vergabeverfahren der Jobcenter. Die Träger bringen sich mit den vorbehaltlichen Kofinanzierungszusagen seitens des MAGS bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern in die dort, auf der Basis eigener Rechtsvorschriften, durchzuführenden Vergabeverfahren ein:

- **Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB III sowie im SGB II (Jobcenter/g.E.)** wird das Vergabeverfahren durch das zuständige Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit (REZ) durchgeführt. Die Träger erhalten durch die Veröffentlichung zum Start des Vergabeverfahrens durch das REZ Kenntnis von den Beurteilungskriterien.
- **Für Maßnahmen im Rechtskreis SGB II (Jobcenter/zkT)** erhalten die Träger im jeweiligen Vergabeverfahren der Jobcenter zkT Kenntnis von den Beurteilungskriterien des zugelassenen kommunalen Trägers.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach Mitteilung der positiven Vergabeentscheidung stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und reichen den zur Förderung erforderlichen Nachweis zur Kofinanzierung durch den jeweiligen Rechtskreis ein. Bei Trägerzusammenschlüssen ist der federführende Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde als Antragstellerin bzw. Antragsteller gesamtverantwortlich für die Maßnahmeumsetzung.

Förderkonditionen

Unter Vorbehalt einer Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 werden im nachfolgenden die voraussichtlichen Förderkonditionen des Förderprogramms Werkstattjahr dargestellt.

Zuwendungsempfängende

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten.

Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

Bemessungsgrundlage sind Personal- und Sachausgaben in Form von vorab festgelegten Standardeinheitskosten. Für die Durchführung des Werkstattjahres im Rechtskreis SGB III (Agenturen für Arbeit) wird je Teilnehmendem und Monat eine Pauschale von 720 € gewährt.

Liegt die Anzahl der Teilnehmenden am Maßnahmeort in einem Monat unter der Hälfte der beantragten Teilnehmendenzahl, so verbleibt eine Zuwendung für 50% der beantragten Teilnehmenden (= Sockelbetrag). Bei der Berechnung des Sockelbetrages ist ggfs. aufzurunden.

Leistungsprämie:

Bei einem Beurteilungsergebnis „Leistung gut“ wird in den Rechtskreisen SGB II und SGB III nach dem in der ESF-Richtlinie 2014-2020 beschriebenen Verfahren eine Leistungsprämie an den Teilnehmenden in Höhe von 300€ gewährt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass die Maßnahme durch Mittel einer Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters kofinanziert wird.

Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.

Beteiligung durch Dritte

Eine Kofinanzierung hat durch die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und SGB III (Agentur für Arbeit) zu erfolgen.

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der EU

Die Bildungsträger beachten im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit.

Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (u. a. spezielle Sprachförderung).